

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Kleve und der Stadt Kalkar

über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NRW S. 362/SGV NRW 202) schließen der Kreis Kleve und die Stadt Kalkar folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Vollstreckbare Geldforderungen des Kreises Kleve i. S. d. VwVG NRW werden im Bereich der Stadt Kalkar durch den städtischen Vollziehungsbeamten der Stadt Kalkar begetrieben.
- (2) Der städtische Vollziehungsbeamte leistet einen gemäß § 11 VwVG NRW erforderlichen ergänzenden Amtseid auf den Kreis Kleve.

§ 2

Der Vollziehungsbeamte der Stadt Kalkar handelt im Auftrage der für den einzelnen Vollstreckungsfall zuständigen Vollstreckungsbehörde. Die Übergabe und die Abrechnung der für den Kreis Kleve zu erledigenden Vollstreckungsaufträge erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Stadtkasse der Stadt Kalkar.

§ 3

Die für Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten als Einnahme der Stadt Kalkar. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

§ 4

Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
24.09.1992	14.07.1993	-	29.07.1993	30.07.1993